

RENTENREFORM

seit 1. Juli gesetzlich geregelt

Das sogenannte Rentenpaket ist geschnürt und am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Die Rentenreform sieht etliche Leistungsverbesserungen vor. So zahlen sich Kindererziehung und ein langes Berufsleben zukünftig bei der Mütterrente aus. Mehr als 9 Millionen Mütter profitieren davon. Doch auch Menschen, die lange berufstätig waren oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können, profitieren von der Rentenreform, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Regelungen im Überblick:

- Abschlagsfreie Rente zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze für Menschen, die lange berufstätig waren und 45 Jahre lang Beiträge in die gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt haben. Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs in den zwei Jahren vor Beginn der abschlagsfreien Rente nach 45 Beitragsjahren werden nicht mitgezählt; hierdurch sollen Frühverrentungen vermieden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können die Geburtsjahrgänge bis 1952 mit 63 Jahren die abschlagsfreie Rente beziehen, ab dem Geburtsjahrgang 1953 erhöht sich dieses Renteneintrittsalter um jeweils zwei Monate, so dass ab dem Geburtsjahrgang 1964 das Zugangsalter 65 Jahre beträgt. Um den Rentenübergang individuell und flexibel zu gestalten, ist es aber auch möglich, dass das Arbeitsverhältnis nach Erreichen der Regelaltersgrenze einvernehmlich fortgesetzt wird.
- Verbesserte Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung in der Rente für Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren sind (sog. Mütterrente). Zukünftig werden zwei Jahre Kindererziehungszeit pro Kind statt einem Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt. Hierdurch kann sich eine Rentenerhöhung von bis zu 28,61 EUR im Westen und 26,39 EUR im Osten pro Kind ergeben. Die Auszahlung der verbesserten Mütterrente soll im vierten Quartal 2014 rückwirkend ab Juli 2014 beginnen.
- Höhere Erwerbsminderungsrente für Menschen, die zukünftig aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeitsfähig sind. Hier wird die Zurechnungszeit um zwei Jahre bis zum vollendeten 62. Lebensjahr verlängert. Wenn also jemand mit 50 in die Erwerbsminderungsrente gehen muss, werden ihm zwölf Jahre statt bisher zehn Jahre hinzugerechnet.

- Erhöhung des Budgets für Rehabilitationsmaßnahmen um einen dreistelligen Millionenbetrag, damit möglichst viele Beschäftigte fit bleiben und bis zum regulären Renteneintritt bis 67 Jahren arbeiten können.

Hinweis: Rente beginnt nicht von selbst. Der Versicherte muss diese beantragen. Auch Mütter im Rentenalter, die bisher keine Rente bezogen haben und durch das neue Gesetz nun einen Anspruch erwerben, müssen einen Antrag stellen. Diejenigen, die bereits Rente beziehen, müssen nichts veranlassen. Hier werden die Änderungen automatisch angepasst – so zum Beispiel bei der Mütterrente!

Bei der Beantragung der Rente müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- Antrag
- Bestätigte Kopie Personalausweis oder Reisepass
- Steueridentifikationsnummer
- Anschrift Krankenkasse
- Versichertennummer

Grundsätzlich gilt: Der Rentenanspruch sollte drei Monate vor dem geplanten Rentenbeginn gestellt werden. Das Formular kann bei der Rentenversicherung – schriftlich, telefonisch (0800/10004800) oder unter www.deutsche-rentenversicherung.de angefordert werden.